

Informationsblatt zum Untersuchungsumfang und Untersuchungsintervall

Als Betreiber*in / Inhaber*in einer Trinkwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) mit Abgabe von Trinkwasser an Dritte, sind Sie verpflichtet, die Trinkwasserqualität regelmäßig untersuchen zu lassen (§ 14 Abs. 1 TrinkwV).

Die TrinkwV gibt verbindlich vor, welche Parameter zu untersuchen sind und wie häufig (§ 14 Abs. 2 und Anlage 4 TrinkwV).

Seit Januar 2018 ist die Anzahl der Parameter erweitert worden. Sie haben künftig auch Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe mit untersuchen zu lassen.

Damit Sie auch künftig nur einen Termin zur Trinkwasser-Untersuchung zu vereinbaren haben, ist auf der Rückseite in einem Schaubild aufgelistet, welche Parameter zu welchem Zeitpunkt ab sofort von Ihnen untersuchen zu lassen sind.

Wie bisher ist der entsprechende Prüfbericht im Gesundheitsamt vorzulegen (§ 15 Abs. 3 TrinkwV).

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Ihr Gesundheitsamt

Hinweis auf § 14 Abs. 2 a TrinkwV

Als Betreiber*in / Inhaber*in einer Trinkwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) mit Abgabe von Trinkwasser an Dritte, haben Sie das Recht einen Antrag auf Genehmigung einer Probennahmplanung zu stellen.

Für Informationen zur Antragstellung steht Ihnen der Gesundheitsingenieur, Herr Dipl. Ing. (FH) M. Große Ahlert unter ☎ 0571/807-28310 oder E-Mail: m.grosseahlert@minden-luebbecke.de zur Verfügung